



Angelverein Äsche Gensungen-Felsberg e.V.



Befischungsordnung für Angler mit Gastteich-Jahreskarten

1. Freigegebene Gewässer

1.1. Folgende Gewässer sind für die Teichjahreskarten-Besitzer freigegeben:

- a) Der Quellenteich, der rechts der Kreisstraße K 145 liegt, die von Felsberg nach Altenburg führt (zweiter Teich rechts in Fahrtrichtung Altenburg).



2. Befischung der Gewässer

2.1. Es gelten die im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei gültigen Vorschriften der Bundes- und Landesebene, insbesondere die des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) sowie der Hessischen Fischereiverordnung (HFischV), in der jeweils gültigen Fassung. Auf die Einhaltung der Schonzeiten und Mindestmaße sowie das Verbot der Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang nach HFischV wird hier gesondert hingewiesen.

2.2. Jeder Gastteich-Jahreskarten-Angler ist verpflichtet, sich eigenständig über die aktuellen Inhalte der gültigen Vorschriften zu informieren.

2.3. Darüber hinaus gilt:

- a) Die Gewässer dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit mit zwei Handangeln befischt werden.
- b) Bei der Ausübung der Fischerei sind Kescher, Fischtöter und Hakenlöser sowie der gültige Jahreserlaubnisschein nach HFischG und die durch den Verein ausgegebene Gastteich-Jahreskarte stets mitzuführen.

- c) Ergänzend zu den Schonzeiten nach HFischV besteht für den Zander eine Schonzeit vom 15.03. bis 31.05. des Jahres.
- d) Es bestehen Fang- bzw. Entnahme-Beschränkungen je Angler und Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) von 5 Salmoniden, sowie von einem Karpfenartigen und einem Raubfisch (Hecht oder Zander). Für Aale besteht je Angler und Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) eine Fang- bzw. Entnahme-Beschränkung von 5 Fischen.
- e) Jeder Angler hat die gemäß HFischV zu führende Fangstatistik in der durch den Verein vorgegebenen bzw. per Muster zur Verfügung gestellten Form als Jahresstatistik zu führen. Die Fangstatistik eines Jahres ist bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Vereinsvorstand zu übermitteln. Erfolgt in einem Jahr keine Fänge bzw. Entnahmen, ist dies dem Vorstand ebenfalls mitzuteilen.
- f) Während der Schonzeit des Hechtes nach HFischV und der ergänzenden Zander-Schonzeit dürfen Raubfische nur mit Kunstködern befischt werden.
- g) Das Ausbringen von Reusen sowie von Behältern (Eimern, Waschmaschinentrommeln etc.) zur Hälterung von Fischen ist nicht gestattet.
- h) Die Verwendung von Wasserfahrzeugen sowie das Angeln von einer geschlossenen Eisdecke aus (Eisangeln) sind nicht gestattet.
- i) Der Angelplatz ist sauber und ordentlich zu verlassen. Der Uferbewuchs ist zu schonen, Flora und Fauna sind zu achten.
- j) Die Ausübung der Angelfischerei und sonstige Gewässer- bzw. Gelände-Nutzungen haben unter gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen. Störungen von anderen Anglern sind zu unterlassen, Streitigkeiten mit anderen Anliegern sind zu vermeiden.
- k) Alle Unregelmäßigkeiten am und im Wasser (Wasserverschmutzung, Fischsterben, etc.) sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen (Kontakt Daten siehe Website www.angelverein-aesche.de). Alternativ ist die zuständige Polizeidienststelle in Melsungen (Tel.: 05661 - 7089-0) zu informieren.
- l) Beim Verstoß gegen diese oder die gesetzlichen Bestimmungen kann der Verein die Berechtigung zur Ausübung der Angelfischerei widerrufen und die Teichjahreskarte einziehen. Eine Erstattung der gezahlten Gebühr erfolgt nicht.

Felsberg, den 29.02.2020

Der Vorstand

Carsten Tentrop, Vorsitzender u. Schriftführer
Timo Koch, stellvertretender Vorsitzender
Jan Klinger, stellvertretender Vorsitzender
Thomas Winzenburg, Kassierer

Der AV Äsche im Internet: www.angelverein-aesche.de